

Basel, 7. März 2011

An die Aktionärinnen und Aktionäre der Novartis AG

## **Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung**

**Datum:** Freitag, 8. April 2011, 9.00 Uhr (Saalöffnung 8.00 Uhr)

**Ort:** St. Jakobshalle, Basel (Eingang Brüglingerstrasse/St. Jakobs-Strasse)

Alle in dieser Einladung verwendeten Begriffe wie „Aktionär“, „Vorsitzender“ etc. gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

### **Traktanden**

#### **1. Fusion von Alcon, Inc. mit Novartis AG**

Am 14. Dezember 2010 hat der Verwaltungsrat von Novartis AG (nachfolgend „Novartis“ oder „Gesellschaft“) einstimmig der Fusion von Alcon, Inc. (nachfolgend „Alcon“) mit Novartis zu einem Gegenwert von USD 168 pro Alcon Aktie und einem Gesamtpreis von USD 12,9 Milliarden zugestimmt.

Informationen über die Fusion und Alcon finden Sie in der beiliegenden Broschüre „Wichtige Informationen für Aktionäre“ sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.novartis.com](http://www.novartis.com).

##### **1.1 Genehmigung des Fusionsvertrags – Fusionsbeschluss**

Der Fusionsvertrag zwischen Alcon und Novartis vom 14. Dezember 2010 sieht vor, dass Alcon und Novartis im Sinne des Schweizerischen Fusionsgesetzes (nachfolgend „FusG“) fusionieren, wobei Novartis die übernehmende und Alcon die übertragende Gesellschaft ist, die nach Vollzug der Fusion gelöscht wird. Die Aktiven und Passiven sowie die Verträge von Alcon gehen mit Vollzug der Fusion kraft Gesetzes auf Novartis über (Universalsukzession). Die Aktionäre der Alcon erhalten für ihre Aktien eine Kombination von Novartis Aktien und eine mögliche Barzahlung (Put Option).

Der Fusionsvertrag mit den Fusionsbilanzen, der Fusionsbericht, der Prüfungsbericht sowie die Jahresrechnungen und Jahresberichte der letzten drei Geschäftsjahre der Novartis sowie der Alcon können von den Aktionären ab heute gemäss Art. 16 FusG am Sitz der Gesellschaft\* eingesehen werden.

Die Genehmigung des Fusionsvertrags erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der an der ausserordentlichen Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen. Die Genehmigung des Fusionsvertrags erfolgt unter dem Vorbehalt, dass auch die für die Fusion notwendige Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 1.2 beschlossen wird.

**Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Fusionsvertrags zwischen Alcon und Novartis vom 14. Dezember 2010.**

\* Sekretariat des Verwaltungsrats, Novartis AG, Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Switzerland. Die Aktionäre können unter dieser Adresse die unentgeltliche Zustellung von Kopien der erwähnten Unterlagen verlangen. Darüber hinaus stehen die Unterlagen bezüglich Novartis im Investorenbereich der Novartis Internetseite unter [www.novartis.com](http://www.novartis.com) zur Verfügung.

## 1.2 Schaffung von genehmigtem Kapital - Genehmigung von Artikel 4a der Statuten

Der Fusionsvertrag zwischen Alcon und Novartis vom 14. Dezember 2010 sieht vor, dass die Alcon Aktionäre im Austausch für ihre Aktien Novartis Aktien erhalten (nebst einer allfälligen Barzahlung aufgrund einer Put Option). Dafür sollen maximal 215 Millionen Novartis Aktien eingesetzt werden, wobei einerseits 107 Millionen von der Gesellschaft bereits gehaltene eigene Aktien genutzt werden und andererseits der Verwaltungsrat durch Statutenänderung ermächtigt werden soll, das Aktienkapital um höchstens 108 Millionen Aktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Das Bezugsrecht der bisherigen Novartis Aktionäre für neue, aus dem genehmigten Kapital geschaffene Aktien ist zu Gunsten der Alcon Aktionäre ausgeschlossen, die Novartis Aktien für ihre Alcon Aktien erhalten. Die neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital werden ausschliesslich zum Vollzug der Fusion von Alcon mit Novartis eingesetzt.

Die Ermächtigung zur Schaffung von genehmigtem Kapital erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der an der ausserordentlichen Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen. Dieses Traktandum gelangt nur zur Abstimmung, wenn Traktandum 1.1 angenommen wurde.

**Der Verwaltungsrat beantragt, ihn zu ermächtigen, das Aktienkapital um höchstens 108 Millionen Aktien zum Zweck des Vollzugs der Fusion von Alcon mit Novartis zu erhöhen und die Statuten der Gesellschaft durch den folgenden neuen Artikel 4a zu ergänzen:**

Artikel 4a      Genehmigtes Kapital zu Gunsten von Alcon, Inc.

1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im Zusammenhang mit der Fusion der Alcon, Inc. mit der Gesellschaft, das Aktienkapital jederzeit bis zum 8. April 2013, unter Ausschluss des Bezugsrechtes der bisherigen Aktionäre, im Maximalbetrag von CHF 54'000'000 nominal durch Ausgabe von höchstens 108'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert zu erhöhen. Der Ausgabebetrag wird vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dem Fusionsvertrag zwischen Alcon, Inc. und Novartis AG vom 14. Dezember 2010 bestimmt. Die neu auszugebenden Namenaktien sind ab dem Geschäftsjahr, in dem sie ausgegeben werden, dividendenberechtigt und unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten.

Für den Verwaltungsrat  
Der Präsident:



Dr. med. Daniel Vasella

Beilagen: - Broschüre „Wichtige Informationen für Aktionäre“  
- Anmeldeformular mit Antwortcouverts

## **Organisatorische Hinweise**

### **Keine Handelsbeschränkung für Aktien der Novartis**

Die Registrierung von Aktionären zu Stimmrechtszwecken hat keinen Einfluss auf die Handelbarkeit der Aktien eingetragener Aktionäre vor, während oder nach einer Generalversammlung.

### **Zutrittskarten**

Zutrittskarten und Stimmmaterial werden vom 24. März 2011 bis zum 6. April 2011 auf Anmeldung hin zugestellt. Die frühzeitige Rücksendung des beigelegten Anmeldeformulars erleichtert die Vorbereitungsarbeiten zur ausserordentlichen Generalversammlung. Stimmberechtigt sind die am 5. April 2011 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktien der Novartis.

### **Vollmachterteilung**

Gemäss Artikel 15 Absatz 2 der Statuten kann sich ein Aktionär der Novartis an der ausserordentlichen Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär, den Organvertreter (Novartis), den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (lic. iur. Peter Andreas Zahn, Advokat, St. Jakobs-Strasse 7, Postfach, 4091 Basel, Switzerland) oder einen Depotvertreter vertreten lassen (bitte das Anmeldeformular bzw. den unteren Abschnitt der Zutrittskarte verwenden).

Bitte beachten Sie, dass Familienangehörige, welche nicht selbst Aktionäre sind, nicht mit der Vertretung beauftragt werden können.

### **Depotvertreter**

Die dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter haben der Gesellschaft die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien möglichst frühzeitig mitzuteilen, spätestens aber am Tag der ausserordentlichen Generalversammlung (Schalter „GV-Büro“).

### **Vorzeitiges Verlassen der ausserordentlichen Generalversammlung**

Zur korrekten Präsenzermittlung ist bei vorzeitigem Verlassen der ausserordentlichen Generalversammlung das nicht benutzte Stimmmaterial sowie das elektronische Abstimmungsgerät beim Ausgang abzugeben.

### **Transportmittel**

Wir bitten die Aktionäre, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen, da das Parkplatzangebot auf dem Areal der St. Jakobshalle beschränkt ist.

### **Simultanübersetzungen**

Die ausserordentliche Generalversammlung wird teilweise in deutscher, teilweise in englischer Sprache abgehalten. Die Ausführungen werden in die deutsche, englische und französische Sprache simultan übersetzt. Kopfhörer werden im Foyer abgegeben.

### **Wortmeldeschalter**

Votanten werden gebeten, sich vor Beginn der ausserordentlichen Generalversammlung am Wortmeldeschalter beim Podium zu melden.

### **Aktionärsanträge**

Anträge von Aktionären zu traktandierten Gegenständen sind nur zulässig, wenn sie entweder vom Aktionär selbst oder von einem durch ihn beauftragten Individualvertreter an der ausserordentlichen Generalversammlung vorgebracht werden. Der Organvertreter oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter können nicht als Individualvertreter in diesem Sinne eingesetzt werden.

### **Mobiltelefone**

Wir bitten Sie, Ihre Mobiltelefone während der Dauer der ausserordentlichen Generalversammlung auszuschalten.